

**Anordnung
über die Organisation der Planung,
Erfassung, Verwertung und Bilanzierung
von Thermoplastabfällen**

vom 17. Juni 1981

Zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen entsprechend den Festlegungen der Verordnung vom 11. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Geltungsbereich und begriffliche Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Planung, Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen in Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Verursacherbetriebe genannt) sowie in deren übergeordneten Organen,
- die Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen aus Haushalten der Bevölkerung,
- die bilanzierenden Organe.

(2) Für die Betriebe und Dienststellen der bewaffneten Organe sind hinsichtlich der Anwendung der im § 3 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 1 getroffenen Festlegungen besondere Regelungen in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie zu treffen.

§ 2

(1) Thermoplastabfälle (nachfolgend TPA genannt) sind Abfälle, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Anwendung folgender Plastikwerkstoffe, Halbzeuge oder Erzeugnisse aus diesen entstehen:

- a) Polyvinylchlorid
- b) Polyäthylen (Hoch- und Niederdruckpolyäthylen)
- c) Polystyrol (normal, schlagzäh, schäumbar)
- d) Polypropylen
- e) Polyisobutylen
- f) Polyamid
- g) Styrol-Copolymerisate mit Akrylnitril (SAN)
- h) Styrol-Copolymerisate mit Butadien, Akrylnitril (ABS)
- i) thermoplastische Polyurethane
- j) Polyterephthalate
- k) Polymethacrylate (Extrusions- und Spritzgußmaterial)
- l) Thermoplaste, die nicht unter die Buchstaben a bis k eingeorordnet werden können.

(2) Als verwertbar gelten alle TPA, die aufgrund ihrer Gebrauchseigenschaften einer plasttypischen Nutzung zugeführt werden können. TPA, die nach erfolgter Prüfung gemäß § 7 Absätze 1 bis 3 für die plasttypische Nutzung nicht verwertbar sind, sind anderweitig zu nutzen oder schadlos zu beseitigen.

(3) Kreislaufmaterial im Sinne dieser Anordnung sind verwertungsfähige TPA, die im Verursacherbetrieb aufbereitet und dem Produktionsprozeß als Regenerat wieder zugeführt werden. Diese TPA unterliegen nicht der Bilanzierung als Regenerat. Sie sind in den Materialverbrauchsnormen zu berücksichtigen.

(4) Regenerate im Sinne dieser Anordnung sind verarbeitungsfähig aufgearbeitete TPA in Form von Splintern, Schnitzeln, Kurzfasern, Pulver einschließlich Regranulate. Regranulate sind aus aufgearbeiteten TPA mittels Extrusion und Granulierung hergestellte homogenisierte Regenerate.

(5) Für TPA werden 3 Kategorien festgelegt:

Kategorie I: TPA, die bei der industriellen Produktion und bei der Verarbeitung von Plastikwerkstoffen bzw. synthetischen Fasern und Seiden anfallen.

Kategorie II: TPA aus der Anwendung/gesellschaftlichen Konsumtion von Plasterzeugnissen und -halbzeugen.

Kategorie III: TPA aus der individuellen Konsumtion (aus Haushalten).

§ 3

Die Koordinierung der planmäßigen Erfassung, Verwertung und Bilanzierung der TPA sowie die Leitung von Forschungsmaßnahmen für die Technologie der TPA-Aufbereitung und den Einsatz der TPA einschließlich der Schaffung der dazu notwendigen wissenschaftlich-technischen Grundlagen erfolgt im Auftrag des Ministers für Chemische Industrie durch den VEB Chemische Werke Buna, Wissenschaftliches Koordinierungszentrum für Plast- und Elastertechnik und -anwendung (WKZ). Der VEB Chemische Werke Buna hat die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen und Kontrollen durchzuführen.

§ 4

Grundsätze der Planung und Bilanzierung

(1) Für die Planung des Aufkommens an TPA und deren Bilanzierung gelten die Planungsordnung, die Bilanzierungsverordnung, das Bilanzverzeichnis und die Verordnung über die Arbeit mit Normen und Kennziffern.¹ Die Verursacherbetriebe haben den Anfall und die Nutzung von TPA mit der Zielstellung der vollen stofflichen Wiederverwendung vorrangig im betrieblichen Stoffkreislauf unter Anwendung staatlicher Plankennziffern gemäß den planmethodischen Bestimmungen zu planen und den bilanzierenden Organen nachzuweisen. Die Nachweispflicht gilt auch für die schadlose Beseitigung bei Nichtverwertbarkeit.

(2) Der Nachweis der TPA der Kategorien I und II hat durch die Verursacherbetriebe für ihren Verantwortungsbereich entsprechend der im jeweils gültigen Bilanzverzeichnis festgelegten Nomenklatur zu erfolgen. Er ist durch jeden Verursacherbetrieb auf dem Vordruck 1841 auf der Basis der Vordrucke 541 bzw. 543 zu erbringen und von den übergeordneten Organen zu bestätigen. Der Vordruck 1841 hat Angaben entsprechend dem Muster, der Anlage zu enthalten.

(3) Die Übergabe der TPA-Nachweise auf Vordruck 1841 an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe hat entsprechend den jährlichen Regelungen über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes zu erfolgen. Die TPA-Nachweise der Verursacherbetriebe sind bezüglich der TPA der Kategorien I und II Bestandteil der verbraucherseitigen Bedarfsinformation an die Bilanzorgane.

(4) Das Aufkommen von TPA der Kategorie III ist bilanzierungspflichtig.

(5) Die bilanzierenden Organe entscheiden über den Einsatz der TPA aller Kategorien auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern, der vorgelegten TPA-Nachweise, der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen über Primärplastwerkstoffe und Regenerate sowie der lieferseitigen Bilanzrechnungen. Sie sichern dabei die ökonomisch zweckmäßige Verwertung der TPA sowie die komplexe Bilanzierung von Primärplastwerkstoffen, TPA und Regeneraten als Einheit.

§ 5

Erfassung

(1) In den Verursacherbetrieben sind die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfassung und die Sicherung der Gebrauchswertehaltung der TPA zu schaffen.¹

I. Z. Z. gelten:

- die Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdrucke Nr. 1020 m und Nr. 1021 des Gesetzblattes),
- die Bilanzierungsverordnung vom 15. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1),
- die Anordnung Nr. 4 vom 20. April 1981 — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/12 des Gesetzblattes),
- die Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 19. Juni 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 444).